

## Tages-Rundschau.

**Berlin.** Der Präsident des Reichsmilitärgerichts, General der Infanterie Graf Kirchbach, erhielt am ersten Mobilmachungstage das Kommando eines Korps übertragen, mit dem er Küstlich, den West durch Belgien, die Kämpfe an der Sambre, speziell bei Charleroi, den Einmarsch in Nordfrankreich und die Schlacht bei Quentin mitgemacht hat, bis er am 29. August zwischen St. Quentin und La Fere durch einen Sturm in den linken Oberarm verwundet wurde. Er hat das Eiserne Kreuz I. Klasse erhalten und zunächst wieder das Präsidium des Reichsmilitärgerichts übernommen.

**B. B. Berlin, 15. Sept.** (Amtlich.) Zahlreiche militärische und zivile Kräfte sind im Handlungsbereich drohend infolge des schmerzhaften wirtschaftlichen Schicksals; auch hier wird die Notlage durch die Kreditnot vergrößert. Soweit nicht die Kriegsgeldentlastung oder die Darlehensleistungen des Reiches oder etwaige von einzelnen Gemeinden eingeleiteten Sondermaßnahmen dem bestehenden Kreditbedarf dieser Gewerbetreibenden Rechnung tragen, wird auf dem Wege der Selbsthilfe durch genossenschaftlichen Zusammenchluss und unter Ausnutzung des Kredites der Reichsfinanzverwaltung die Möglichkeit in ähnlicher Weise gehoben werden müssen, wie dies für die Kreise des Handwerks seinerzeit auch in den Tageszeitungen veröffentlichte Erfolg des Reichsfinanzministers vom 18. August anzeigt. In Groß-Berlin sollen die Vorarbeiten unermüdet aufgenommen werden, so daß auf baldige Verringerung der Schwierigkeiten gehofft werden darf.

**B. B. Haag, 15. Sept.** (Nichtamtlich.) Bei der Eröffnung der Generalstaaten hat die Königin folgende Thronrede gehalten. Ich bin unter sehr außergewöhnlichen Umständen in Ihre Mitte wiedergekehrt. Wir alle sind erfüllt von dem Gedanken an den schrecklichen Krieg, der in einem großen Teile der Kulturwelt wütet. Infolgedessen befindet sich unser Land in einer Lage, die noch mehr als sonst ununterbrochene Wachsamkeit fordert. Ich kann jedoch darauf verlassen sein, daß unsere freundschaftlichen Beziehungen zu allen Mächten fortwähren. Die absolute Neutralität, die Holland beobachtet und mit allen Kräften handhaben wird, ist bis jetzt in keiner Weise verletzt worden. Die Königin sprach dann ihre Betriedigung über die rasche und tadellose Mobilmachung des Heeres und der Marine aus und sollte der Weisheit, in der beide ihre Aufgabe erfüllen, ihre Anerkennung. Sie fuhr fort: Ich bemitleide innigst das Schicksal der Völker, die in diesen Krieg verwickelt sind. Holland trägt opferbereit die außergewöhnlichen ihm auferlegten Lasten und empfängt mit offenen Armen alle Unglücklichen, die innerhalb seiner Landesgrenzen Zuflucht suchen. Obgleich das Wirtschaftsleben in allen Zweigen den Druck der Verhältnisse empfindet, so findet sich doch bereits einige Besserung. Mehrere Ergebnisse der Landwirtschaft und der Rohstoffindustrie finden erneut Abzug. Sowohl England wie Deutschland und Belgien liefern regelmäßig lautende Geschäfte mit den Kolonien ab, die jedoch stark beeinträchtigt werden durch die Desorganisation des Post-, Telegraphen- und Seeverkehrs. In allen Kolonien sind Maßnahmen getroffen zur Wahrung der politischen Neutralität. Ich appelliere vertrauensvoll an alle, auch im Handel und der Industrie, peinlichst alles zu vermeiden, was unsere Neutralität und nationale Ehre gefährden könnte. Jeder Kaufmann muß sich dessen bewußt sein, daß selbst der Schein vermeiden werden muß, daß in der überdurchschnittlichen Kaufmannschaft eine geringere Gesinnung zugunsten des einen oder des anderen Kriegführenden vorherrscht. Ich bin glücklich, daß mein Volk in treuer Pflichterfüllung, eins mit mir, dem Vaterlande zu dienen trachtet. Ich erwarte, daß die im Lande sich gezeigende Einmütigkeit aufrecht erhalten wird bis zum Ende. Ich siehe Gott an, uns Kraft zu geben. Ich erkläre die Session der Generalstaaten für eröffnet.

**Über den jetzt so vollstündigen Generalobersten v. Hindenburg.** Der bekanntlich von 1911 bis zum Kriegsausbruch im Ruhestand war und früher die Stellung eines kommandierenden Generals in Magdeburg innegehabt hatte, berichtet der militärische Mitarbeiter des Berliner Tageblatts, der dem Generierten früher dienstlich nahestand, folgendes:

In einem Kaisermandat über den Weihensteiner Bergend ritt ich als Nachrichtenoffizier beim Stab der 8. Division. Die beiden Divisionenkommandeure des Hindenburgschen Armeekorps waren die Generalleutnants v. Bernhardt (7. Division) und v. Wittlich und Goffron (8. Division). Wunderbare Gelegnisse unter diesen drei Führern! Hier Bernhards Feuerkopf, sein ewig glühendes Temperament, seine nicht leicht zu behandelnde Persönlichkeit. Dort der Eisenkopf und hämmende Jäger Wittlich, der, nach vieljährigem Feldkommando im Quartier angelangt, sofort die Jagdwaffe anlegte und das Feld nach Beute durchstreifte. Zwischen beiden, die dazu neigten, verchiedener Meinung zu sein, und zugleich über ihnen hand in überlegen Ruhe Hindenburg als kommandierender General. Er hat es zum Vorteil seines ihm anvertrauten Armeekorps immer verstanden, auch die scheinbar auseinanderstrebenden Kräfte voll auszunutzen. Sein Wille blieb immer maßgebend. Der schauenden Dinge und dem harten Geschehen leiste er eine Kraft entgegen, der nicht zu widerstehen war, die Kraft der klaren Ruhe, der tiefen Erkenntnis und des eisernen Willens.

Generaloberst v. Hindenburg ist eine imponierende Gestalt, groß und schwer, von feiner abgemessenen Wucht, die immer wirkt. Ich sagte schon, er ist kein Freund vieler Worte. Die Kommandeure ritten gern zu ihm. Nicht mit jenem Mäanderritt gen Himmel, und dem unheimlichen Gefühl, auf Gnade und Ungnade ausgeliefert zu sein. Hindenburg ritt feinsten den Kopf ab, aber seine im tiefsten Maß hervorzuhehenden Worte wurden ernst genommen, sie trafen ernst. Und neben ihm hielt als Chef des Generalstabs der letzte Kommandeur des I. Armeekorps, General v. Francois. Im Kreis der Kameraden blieb der General v. Hindenburg immer der Kamerad. Ich höre noch sein herzliches, fast lautloses Lachen, wenn im Kreise seiner Offiziere oder der tragikomischen Situation irgend eines Unglücksraubes getroffen wurde. So mag er jetzt gefast haben, als man ihm den Erfolg der Tannenberg meldete. Alle Erinnerungen werden wieder wach, und es schmerzt, nicht dabei sein zu können, wo ein Hindenburg führt. An jene schönen Zeiten über, in denen ich von ihm lernen konnte, erinnert mich kein Telegramm, das er mir zu einer Belagerung schickte. Jetzt habe ich es unter Glas und Rahmen bringen lassen, zum Gedächtnis an den Sieger von Tannenberg.

### Die erste Enzyklika des neuen Papstes Benedikt XV.

Es ist ganz dem gegenwärtigen Kriege gewidmet. Der Papst führt darin zunächst aus, daß seine Person hinter seiner heiligen Aufgabe zurückstehe, er erklärt sodann, er zweifle nicht an der göttlichen Güte, die ihm nach Auferlegung dieser so drückenden Last auch den nötigen Mut und Stärke verliehen werde. Der Papst drückt hierauf sein Entsetzen und seinen Schmerz aus, die er empfinde beim Anblick des schrecklichen Schauplatzes des Krieges und umschließt dessen, daß ein großer Teil von Europa mit Feuer und Schwert verheert und von Christenblut gerötet werde. Er wendet sich mit väterlicher Liebe an alle seine Kinder und erklärt, nichts unternommen zu wollen, was das Ende dieses Unglücks herbeiführen könne. Wie schon Pius X. empfiehlt der Papst allen Söhnen der Kirche, besonders denen, welche die Weihen empfangen haben, Gott

in Kirche und Haus in Gebeten anzuhängen, auf daß der Krieg ein Ende nehme. Die Enzyklika schließt: „Wir wollen diejenigen, welche die Völker regieren, bitten und beschwören, daß sie alle ihre Streitigkeiten beilegen zum Wohl der menschlichen Gesellschaft. Mögen sie bedenken, daß schon zu viel Trauer und Elend das Leben der Sterblichen begehrt, als daß es notwendig wäre, noch mehr Trauer und Leid hinzuzufügen. Mögen sie bedenken, daß der Trümmer und des vergossenen Blutes bereits genug sind, und mögen sie sich bemühen, Kriegensoberhandlungen einzuleiten und sich die Hand zu reichen. Wenn sie das tun, wird Gott sie und ihre Völker reich belohnen. Sie mögen endlich wissen, daß dies dem Papste sehr angenehm und sehr erwünscht wäre, da er während dieser großen Verwirrung der Dinge sich den größten Schwierigkeiten auch in der Ausübung seines apostolischen Amtes gegenüber sieht.“ Die Enzyklika trägt das Datum des 8. September, des Festtages von Maria Geburt.

## Durchhalten.

Von W. Erzberger, Mitglied des Reichstages im „Tag“.

Die einzige deutsche Parole in diesem Weltkriege kann nur lauten: Durchhalten. Dieser Parole ist der Sieg sicher. Die Kämpfe im Osten haben es bereits klar erwiesen. Deutsche Jähigkeit, Intelligenz des ausgezeichneten Heerführers und Hebereiigkeit unserer Waffen haben das Durchhalten ermöglicht und so jenen gewaltigen Sieg errungen, der eine ganze russische Armee vernichtet, der aber dem russischen Volk noch immer vorenthalten wird. Die Kämpfe im Westen zeigen ein ähnliches Bild und beweisen, daß dem Durchhalten der Erfolg gefolgt ist. Gerade in diesen Tagen, wo nach Belohnung der ersten großen Aufgabe, den französischen Nordmarsch zu zerbrechen, den Krieg ins Feindesland zu tragen und zur Umkehr französischer Kräfte über Belgien nach Paris vorzudringen, eine neue, nicht minder schwierige Aufgabe zu lösen ist, zeigt sich, daß Durchhalten unsere Stärke ist und uns Erfolg bringt. Die Jagen, harten Kämpfe haben dazu geführt, den Plan des Generals Joffre zu vereiteln. In der glücklichen Richtung von deutschen Siegestritten Angreifen und deutschen unermüdeten Durchhalten liegt die Antwort für die staunenswerten Erfolge unserer Waffen.

Durchhalten gilt auch einzige Parole für unsere Kriegsschiffe. England hat seine Taktik vollkommen geändert. Zahlreiche war es allererstes Ziel für jeden Engländer: die deutsche Kriegsschiffe zum Vernichten werden, sie bedroht England. Mit diesen Worten haben führende Engländer der Welt mitgeteilt, daß, ehe die Kriegsmarine in Berlin lag, die deutsche Flotte in den Grund gekloffen sein würde. Der erste Kriegsmoment hat gezeigt, daß England in dem von ihm herbeigeführten Weltkriege ein ganz anderes Ziel verfolgt. Es stellt seine Flotte nicht. Sie zieht sich in die Mälen zurück, aber England will den deutschen Weltbeherrschung vernichten. Das ist ihm Kampfbild, das ist sein Ziel. England kann den ritzlichen Wettbewerber der deutschen Kraft nicht ertragen, und darum hat es, getreu seinen alten Grundgedanken, den Kampf gegen den ihm mächtigsten Konkurrenten hervorgerufen, frei von jedem Strupel, unter Verletzung aller von ihm angeregten und eingegangenen internationalen Verpflichtungen. England will Zerknirschung nur bleiben, um alleiniger Weltkaiser zu werden. Nach Vernichtung der deutschen Flotte, sondern Vernichtung der Grenzen des deutschen Volkes ist sein Ziel. Aber dieses Ziel wird nicht erreicht werden, trotz der momentanen Übermacht Englands an Kriegsschiffen. Ziel Kriegsschiffe lind aber auch viel Kampfbild, und unsere Marine besitzt ein Material, das dem englischen nicht nur gleichwertig, sondern überlegen ist, denn Deutschland wird auch zur See durchhalten, Joffe es, was es will.

Manche Kreise glauben zwar, daß nach der Wiedererlangung Frankreichs und Rußlands der Zeitpunkt für eine Verständigung mit England gekommen sei. In England selbst wird dies von hochgebenden Kreisen bereits ausgeprochen und die Schonung der großen Kriegsschiffe damit begründet. Ganz offen heißt es, England müsse seine Flotte nach beendigt Krieg beifügen. Neben dem Jückertrif der deutsch-englischen Verhandlung wird freilich auch die Verträge eines zwanzigjährigen Krieges geschlossen, aber das schreckt nur Kinder. England kann einen Krieg bei weitem nicht so lange aushalten wie Deutschland, auch wenn es sich rühmt, daß es das Meer beherrscht. Es spielen für das Durchhalten noch ganz andere Momente eine entscheidende Rolle. Eine Verständigung mit England konnte doch nur dazu führen, daß es in einem isolierten Vorhaben den Frieden für das Reichland diktiert würde, daß es den uns zugefügten Schaden kaum erlösen würde, und daß es seine Seemacht für alle Zeiten behielt hätte. Der Preis einer solchen Verständigung, so verlockend er auch in manchen Augen erscheinen mag, dürfte die dauernde Ohnmacht unseres deutschen Volkes darstellen. Diesen klaren Tatbestand darf man sich auch nicht verzeufeln lassen etwa dadurch, daß Großbritanniens einige Jugelstände uns machen würde. England kann dazu gezwungen werden durch innerpolitische Verhältnisse, durch die ganze wirtschaftliche Instabilität seines Landes, durch Unruhen in Ägypten und Indien und durch eine Reihe von Ereignissen, die man heute in England nicht ohne die aber ruhig eintreten lassen. England hat neben der Niederdrückung Deutschlands jetzt nur ein Ziel im Auge: es will den Nimbus seiner Weltbeherrschung unter allen Umständen erhalten, um sein Weltreich nicht in Trümmer gehen zu lassen. Eine einzige große Seeschlacht, in welcher England nicht siegt, in welcher England nicht den vollen Erfolg auf seiner Seite hat, bedeutet einen Stoß von welthistorischer Bedeutung mit unvorstellbaren Konsequenzen. Darum wird England ihm aus und gefüllt sich in der Rolle des Seeräubers, einer Rolle, in welcher es immer hervortragendes Gezielte hat.

Eine Verständigung mit England würde im deutschen Volk als eine grausame Enttäuschung aufgefaßt werden. Die Feder würde verberben, was das deutsche Schwert erringen hat, denn schon nach kurzer Zeit würde Deutschland Osterreich-Ungarn nicht mehr dem Freieinband, sondern dem Sechs- oder Achterbündnis gegenüberstehen. Das Handelsmonopol Englands wäre auf neue Weise gefährdet und deutsches Blut vergebens geflossen. England hat den Gedanken des germanischen Zusammenhaltens in brutaler Weise zerklüftet und verweigert. Es mag manchem Engländerinde schmerzlich fallen, an die volle Wucht dieser Tatsache zu glauben, aber es nützt nichts, sie müssen lernen. Verständigen wir uns jetzt mit Großbritannien, so würde seine Seemacht ins Ungeheure anwachsen. Heute will Großbritannien uns ausbungen, wenn es aber sieht, daß es nicht geht, würde es die Hand zur Verhandlung bieten oder bieten lassen.

Ein vergeblicher Versuch, Deutschland wird den Krieg zu Ende führen bis zum vollen Erfolge, und die fragestille Auseinandersetzung mit England wird ihm gründlich und rücksichtslos vollziehen müssen. Auch frei von allen Vorurteilen des sogenannten Völkerrechts, das England jetzt und bisher nur benutzt hat, um seine brutale Weltbeherrschung vollkommen zu festigen. Wenn manche Kreise darauf hinweisen, daß ein englischer Regierungsmittel den Weg zu einer solchen Verständigung erleichtert, so ist diese Auffassung ein ungeheurer Trugschluß. Das deutsche Volk ist in allen Richtungen hin stark genug, um den Krieg mit England durchzuhalten. Die Stunde der großen Abrechnung hat geschlagen, und Deutschland kann das erlebte Ziel nach diesem schrecklichen Blutkrieg dauernd Frieden in Europa zu erhalten, nur dann erreichen, wenn es sich mit England nicht verständigt, sondern es niederzwingt. Dazu sind wir stark genug, selbst wenn England Amerikaner, Kanadier, Australier, Indier und Japaner gegen uns ins Feld schickt. Durchhalten kann die einzige deutsche Parole sein. Ihr ist auch der Sieg sicher.

## Nassauische Nachrichten.

**Wiesbaden.** Am heutigen Tage — 16. September — feiert Herr Geheimrat Prof. Dr. Hermann Fegenheller, bekanntlich einer der ersten Augenärzte der Welt, seinen 70. Geburtstag.

**Frankfurt.** Die gemachte Kriegs-Kommission des Magistrats hat in ihrer gestrigen Sitzung beschlossen, 50000 Mark zur Unterstützung der Notleidenden in der Provinz Ostpreußen zur Verfügung zu stellen. — Für Notstandsarbeiten für Frauen wurden 18000 Mark vorläufigweise bewilligt. Dem zurückgebliebenen Familienmitgliedern im Felde stehender städtischer Arbeiter war bis

her zu der gestrigen Kreisunterstützung 100000 zugewandt worden, daß 50 Prozent des dem Arbeiter zuletzt gezahlten Lohnes etc. reichs wurden. Für die Folge erhält die Frau für sich und jedes Kind eine weitere Zulage von je 5 Mark, jedoch soll die Gesamtleistung an die Familie 75 Prozent des dem Arbeiter zuletzt gezahlten Lohnes nicht übersteigen.

— Ein junger Franzose, der hier in Schutzhaft war, hat, um seine Dankbarkeit für die ihm zuletzt gewordene gute Behandlung zum Ausdruck zu bringen, für die verwundeten Soldaten 30 Flaschen Champagner überwiesen.

**Cimburg.** In der Nähe Cimburgs wird voraussichtlich ein Lager für etwa 10000 Kriegsgefangene errichtet. Mit dem Bau von Baracken wird in den nächsten Tagen begonnen werden.

## Allerlei aus der Umgegend.

**Mainz.** Herr Baron v. Waldhausen hat, nachdem er dem roten Kreuz bereits eine Summe von 5000 Mark gemacht hatte, neuerdings dem Herrn Oberbürgermeister von Mainz die Summe von 10000 Mark überwiesen, zur Unterstützung von Familienangehörigen im Felde belindlicher oder im Felde gefallener Soldaten. Ebenfalls hat er zu demselben Zwecke der Gemeinde Heidesheim 800 Mark, der Gemeinde Finthen 800 Mark und der Gemeinde Bubenheim 1000 Mark überwiesen.

— Auf dem Mainzer Friedhof wurde am Dienstag der erste Franzose, der im Lazarett seiner Verwundung erliegen, beerdigt.

— Hier Jentner Schokolade gehen im Laufe dieser Woche als Stiftung des hiesigen Nationalen Frauenvereins nach dem Kriegsschauplatz ab.

— **Mainzer Kriegsgericht.** Der Sergeant Friedrich Schuch aus Eitelstadt bei Weiskirchen von der 10. Komp. des Inf.-Regt. Nr. 117, hatte im Juni in der Kaserne das Zimmer eines Röhrenjägers mit einem falschen Schlüssel geöffnet und daraus Kleidungsstücke entwendet, ferner hatte er eine Taschenuhr, die er auf dem Gerüstplatz gefunden, für sich behalten und auf dem Pfandhaus verpfändet. Der Angeklagte wurde zu 3 Monaten 3 Tagen Gefängnis und zur Degradation verurteilt. — Der Soldat Josef Bogenschütz aus Waldhausen, welcher bei der Arbeiterkompanie dient, hat sich am 13. August in Eitelstadt an dem Hahnenberg seine Quartierleute eines Entschuldigens schuldig gemacht. Er wurde zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. — Der Wehrmann Joh. Georges von Orian-Kemant Nr. 87 aus einem Orte des Kreises May soll im Ungelohorn verhaftet und sich des tätlichen Angriffs auf einen Unteroffizier schuldig gemacht haben. Der Angeklagte war in Eitelstadt einquartiert und befand sich am 23. August mit einem Kameraden in einer dortigen Wirtschaft. Da er schlecht deutsch spricht, unterließ er sich, als er angefragt war, in französischer Sprache. Ein Vorkamerad nahm daran Anstoß, worauf ein deutlicher und auch ein lothringischer Unteroffizier ihn aufforderte, deutlich zu sprechen. Georges erhob sich von seinem Tische und ging gegen den Unteroffizier zu, in diesem Moment wurde er von dem Wehrmann Emil Guit, Koch, ebenfalls aus dem Wege ihres Stammes, und einem Zivilisten aus den Armen gepackt und auf die Straße befördert. Als der Unteroffizier ihm dort erklärte, er werde ihn melden, meinte der Wehrmann Koch, er solle das nicht tun, denn Georges habe noch fünf Brüder in der deutschen Armee. Koch ist mitangeklagt, er soll mit dieser Behauptung den Unteroffizier bedroht haben, von einer Weidung gegen Georges abzuhalten. Georges will mit dem Zugehen auf den Unteroffizier diesen nicht haben tätlich angreifen wollen, sondern in seiner Angetrunkenheit und Erregung nur habe sprechen wollen. Wenn er auch nicht gut deutsch spreche, so sei er doch ein Deutscher. Der Mitangeklagte Koch will mit der Behauptung von den fünf Brüdern des Georges nur habe dokumentieren wollen, daß dem Georges eine Belohnung erpart bleiben solle, denn seine Brüder und er seien noch unbelohnt. Der Sachverständige glaubt, daß bei der Verurteilung des Georges dessen Zurechnungsfähigkeit auszuscheiden gemeint sei. Die vernommenen Zivilzeugen aus Eitelstadt wollen von einer drohenden Bewegung des Angeklagten mit seinen Armen nichts gesehen haben, sie waren alle der Meinung, daß der Georges nur mit dem Unteroffizier habe sprechen wollen. Die im Felde stehenden beiden Unteroffiziere hatten dagegen zu Protokoll erklärt, daß Georges seine Arme drohend erhoben hatte. Der Anklageprokurator hielt den Georges schuldig des tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten und beantragte 10 Jahre Gefängnis und Freisprechung des Koch. Der Verteidiger plädierte auf Freisprechung des Georges von dem tätlichen Angriff und nur auf milde Bestrafung wegen Schmutzverlegung. Das Gericht verurteilte den Georges nur wegen Schmutzverlegung zu 3 Wochen mittleren Gefängnis, Koch wurde freigesprochen. — Der 35jährige Wehrmann Stefan Stadler vom Orlan-Regiment 1. Komp. des Inf.-Regts. Nr. 87, aus Wangen (Unter-Elch) hatte sich am 23. August in Nockheim a. B., wo er im Quartier liegt, des Ungelohorns gegen einen Vorgesetzten und der Verletzung der Wachposten schuldig gemacht. Der Angeklagte, welcher angetrunken war, wurde zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. — Der 27jährige Joh. Bapt. Gierle aus Watterweiler (Ober-Elch), der noch nicht gedient hat, mischte sich am 8. August in Bockenheim bei der Arbeiterkompanie Nr. 79 ein. Er stellte sich, ermitte sich aber noch am gleichen Tage von seiner Truppe und trieb sich in der Gemarkung Oppenheim herum. Dort wurde er von einem Landwirt einem Volker übergeben. Der Angeklagte, welcher noch 18 Big. damals in der Tasche hatte, erklärte, daß er noch niemals aus seinem Heimatdorf herausgekommen sei, er habe sich den Dienst durch die Vorladung und in seiner Angst und großen Unbehilfenheit etc. davongeklaut. Die Darstellung des Angeklagten wurde geglaubt und er zu 5 Tagen mittleren Gefängnis verurteilt. Die Strafe wurde mit der ersten Unterbringungshaft für verjährt erklärt. — **Oberkriegsgericht.** Der Arbeitssoldat Eugen Ullrich aus Oberelch wurde vom Mainzer Kriegsgericht zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er im Gefängnis zu May, als ein Gefangener die Tür der Zelle öffnen wollte, mit dem Wächter und der Wächterin gegen die Türe warf. Der Gerichtsherr und der Angeklagte legten Berufung gegen das Urteil ein. Das Oberkriegsgericht sah in dem Vorgehen nicht wie die erste Instanz einen tätlichen Angriff, sondern eine Widerlegung des Angeklagten und verurteilte ihn zu 10 Monaten Gefängnis. Die vielen Vorfragen des Angeklagten wurden dabei erlösend in Betracht gezogen.

**Darmstadt.** Scherz verunreinigt ist hier ein junger Kaufmann, der mit einer in seinen Reif gelagerten französischen Patronen spielte. Diese explodierte und dem Ranne wurde ein Teil der Hand weggerissen und beide Augen verletzt; auch die andere Hand wurde beschadigt. Es ist dies eine Warnung, mit derartigen Geschossen, ehe sie entladen sind, recht vorsichtig zu sein.

## Dermisches.

In Friedberg fand eine Beipredung von Staats- und Gemeindefunktionären statt, die einmütig beschloß, dahin zu wirken, daß alle Staats- und Gemeindefunktionäre während der Dauer des Krieges zum mindesten der Kriegsvollstreckung auf ein Drittel des Gehaltes verzichten.

Eine „Berliner Anklage“ bekam neulich in einem Straßenbahnwagen ein Herr, der auf die Frage eines Bekannten nach seinen Söhnen geantwortet hatte: Gott sei Dank, die sind beide dienstuntauglich! Der klägliche Herr warf ihm dann noch seine Wänter in den Schoß und sagte unter dem Beifall der Mitfahrenden: Hier ist meine Adresse, falls Sie noch mehr haben wollen!

## Aus dem Brief eines deutschen Reiters.

Der „Begriffung“, die die Engländer für den Krieg an den Tag legen, entspricht auch ihr Mut in der Schlacht. In einem Feldpostbrief der Nordd. Allg. Zeitung, der einen Zusammenstoß zwischen deutscher und englischer Kavallerie schildert, heißt es u. a.: So eine Strafe ist eine blendende Sache, wir haben die Brüder schon verdroschen, ganz viele sind nicht wieder zurückge-

Kommen. Wie wir mit unseren Panzen angefaßt kamen, kniff die Kavallerie schon aus, denn drei Schwadronen von untrer Brigade hatten sich um den Feind herumgeschlagen und kamen von der Flanke her, ja ungefähr von hinten, und hatten alles niedergeworfen, was nicht wollte. So ungefähr 11. Regiment vom Feinde ist gefallen, entwich sind uns nur wenige, nur dazwischen hatten nur wenige Verluste. Das war nun das erste Mal, daß ich vor den Feind gekommen bin; aber Spatz macht es doch, diesen Bleisoldaten einmal ordentlich das Fell zu verlichten. Wenn alle so feige sind wie diese Kavalleristen, dann machen sie es uns nicht allzu schwer. Nur schade, daß ich gleich verwundet bin und einige Tage untauglich verbringen muß. Wenn man erst mit im Feuer gewesen ist, möchte man am liebsten gleich wieder nach Paris! Bestimmung hat man gar nicht in dem Augenblick, nur eine mahnungswürdige Mut. Je dichter man an den Feind ran kommt, desto toller geht es; man haut seinen Pferde unwillkürlich die Sporen ein. Eine Kavalleristade sieht ganz famos aus, und ist auch famos. Ich war im ersten Gliede im zweiten Zuge von rechts, also loszugehen mitten drin. Wenn die Kavallerie so zusammenprallt, muß man verflucht sein im Sattel sitzen, wenn man nicht gleich durch den Kopf unterliegen will. Wie ritten ganz geschlossen und die Engländer ganz locker. Viele von uns stiegen gleich durch die Reichen durch, parierten die Pferde, machten Rehr und kamen von hinten, natürlich die Panze weggeschoben und den Säbel gezogen, da aber drück. Ich kam erst wieder zur Bestimmung, wie zum Sammeln geblieben wurde. Na hoffentlich kann ich bald wieder mitmachen.

**Amtliche Anzeigen**

**Bekanntmachung.**

Wie bereits im lokalen Teil dieses Blattes vom 14. ds. Mts. bekannt gegeben, findet morgen von 8<sup>U</sup> bis 12<sup>U</sup> Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags die Auszahlung der Familienunterstützungen für die Zeit vom 16. ds. Mts. statt und zwar:

- a) Jahreshöhe 1 (Stadtkasse) Liste 1, Anfangsbuchstaben A bis W
- b) Jahreshöhe 2 (Zimmer 1) Liste 2, Anfangsbuchstaben X bis Z

Damit alle Unterstützungsberechtigten (ca. 1000 Personen) an diesem Tage abgefertigt werden können, müssen während dieser Zeit alle sonstigen Ausgaben auf der Stadtkasse unterbleiben.

Biedrich, den 16. September 1914.  
Abteilung Rechnungs- und Kassentwirtsch.

**Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

- I. Für das verseuchte Gehöft.
  1. In denjenigen Orten des Landkreises Wiesbaden, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder noch amtlich festgestellt wird, bilden, solange keine andere Anordnung getroffen wird, die verseuchten Gehöfte oder die verseuchten Weiden den Sperrbezirk, für den alsdann folgende Bestimmungen gelten.
    - a) Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:
      1. Meier die Ställe oder sonstigen Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Aufstellung vorzunehmen.
      2. Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.
      3. Gezügelt ist zu verfahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insofern, als die örtlichen Behördemittel die Verwahrung ermöglichen.
      4. Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzuhalten.
      5. Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 B.-V.-B.-G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Herrn Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.
      6. Die Entfernungen des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4, Anlage A zu B.-V.-B.-G. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
      7. Futter- und Strohvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis, und nur insofern aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.
      8. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Wäschtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1, § 168 Abs. 1 B.-V.-B.-G.).
      9. Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.
      10. Von geschlachten Leuchtfranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderlichen Teile einschließlich der Unterlippe samt Haut bis zum Halsabschnitt, des Schwundes, Rogens und Hornansatzes samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Junggeißeln zu belegen. Haut und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B.-V.-B.-G. zu verbrennen.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Stallgängen oder den Gängebehältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu überstreuen. Bei Frostwetter kann anstelle des Hebratens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.
3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den in § 154 Abs. 1 B.-V.-B.-G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.
4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.
5. Das Abhalten von Versammlungen in den Seuchengehöften, die eine Zusammenkunft einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175 B.-V.-B.-G.) verboten.

6. Ich behalte mir vor, auch auf den an den Seuchengehöften vorbeifahrenden Straßen Beschränkungen des Transports und der Bewegung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. In den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich Leuchtfranken oder der Seuche verdächtige Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Friesomie der Weidgang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden.

- § 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschränkungen:
  - a) Sämtliche Hunde sind festzusetzen. Der Festsetzung ist das Führen an der Leine und bei Fiehunden die feste Anheftung gleich zu erachten. Die Verwendung von Fiehunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.
  - b) Schlägern, Viehfahrern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
  - c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorkehrungsregeln ausgeführt werden.
  - d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchfahren von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchfahren von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespännern gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Fuß- oder Fuhrzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zulässig.
  - e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von mir zugelassen werden. Die Vorstände der von Verbote betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

**II. Allgemeines.**

- § 4. In den Seuchorten wird verboten:
    - a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte, in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
    - b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindefreies der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffahren von Bestellungen durch Händler ohne Rufführen von Tieren und das Auffahren von Tieren durch Händler.
    - c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Versteigers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigers befinden.
    - d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierhäusern mit Klauenvieh.
    - e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 B.-V.-B.-G.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehhöfen der Molkerei, ferner die Entfernungen der zur Abklärung der Milch und zur Abklärung der Milchkrüden benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu B.-V.-B.-G.).
- Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringlichen Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind an mich zu richten.
- Ich behalte mir vor, die Ausdehnung oder Beschränkung der Verbote nach auf weitere Teile des Kreises auszuüben, sobald das notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Anordnung wird dann im Kreisblatt veröffentlicht werden.

**III. Desinfektionen.**

- § 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungen, Gerätschaften, sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durcheinander und sonstigen Tiere, die im Seuchengehöft untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.
2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.
3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:
  - a) wenn es sich nur um der Aufstreckung verdächtiges Klauenvieh in leuchtfranken Gehöften handelt;
  - b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Aufstreckung verdächtiges Klauenvieh gehalten hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b) B.-V.-B.-G. angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

**IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.**

- § 6. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen wenn
  - a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist,
  - b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
  - c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

**V. Schlussbestimmungen.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft.

**VI. Strafbestimmungen.**

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafverfügungen der §§ 74-77 einschlägig des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519).  
Wiesbaden, den 14. September 1914.

Der königliche Landrat.  
v. Heimburg.

**Beitrag: Luftbarkeitssteuerordnung.**  
Unter Zustimmung der Stadtordeordnetenversammlung vom 17. Dezember 1912 und 21. Januar 1913 wird folgender **Nachtrag zur Luftbarkeitssteuerordnung für die Stadt Biedrich** erlassen:  
I. § 1 Abs. 1 der Luftbarkeitssteuerordnung erhält folgende Fassung:  
§ 1.  
Für die im Bezirke der Stadt Biedrich stattfindenden öffentlichen Luftbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse für Armenunterstützungszwecke nachstehende Steuern zu entrichten, falls entgeltliche Eintrittskarten oder sonstige deren Stelle vertretende Ausweise (Eintrittskarte, Aufweise, Bonus usw.) nicht abgegeben werden, und zwar:

- I. für die Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit:
  - a) wenn dieselbe bis längstens 12 Uhr nachts dauert: 10 Mark.
  - b) wenn dieselbe über 12 Uhr nachts hinaus dauert: 20 Mark.
 (Die übrigen Steuerfüge bleiben unberührt.)
- II. Hinter § 1 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 1a.  
Werden entgeltliche Eintrittskarten oder sonstige deren Stelle vertretende Ausweise abgegeben, so erfolgt die Besteuerung der Lustbarkeit durch Erhebung einer Kartensteuer nach Maßgabe folgender Bestimmungen. Als Mindestbeiträge werden bei kartensteuerpflichtigen Luftbarkeiten stets die im § 1 festgesetzten Pauschalbeträge erhoben.

§ 1b.  
Kartensteuerpflichtige Luftbarkeiten sind spätestens 24 Stunden vor ihrem Beginn bei der vom Magistrat bestimmten Stelle anzumelden. Ueber die Anmeldung wird auf Verlangen eine Bescheinigung erteilt.  
Zur Anmeldung verpflichtet sind der Unternehmer und der Lokalbesitzer. Letzterer ist von der Anzeige befreit, wenn der Unternehmer die Anmeldung der Lustbarkeit bewirkt hat. Bei einem Verein oder einer Gesellschaft ist der Vorstand als Unternehmer anzusehen und gehalten, Anzeige zu machen. Unvorhergesehene Luftbarkeiten, deren rechtzeitige Anmeldung nicht möglich war, müssen spätestens am nächsten Werktage angemeldet werden.

§ 1c.  
Die Kartensteuer beträgt für jede Eintrittskarte oder jeden sonstigen deren Stelle vertretenden Ausweis  
a) bei einem Eintrittsgeld bis zu 50 Pfennig (einschließl.) 5 Pfennig.  
b) bei einem höheren Eintrittsgeld 10% des Eintrittspreises.

Steuerbeträge unter 1/2 Pfennig für die einzelne Eintrittskarte oder jeden deren Stelle vertretenden Ausweis werden unberücksichtigt; Teilbeträge von 1/2 Pfennig und mehr werden als ganze Pfennige berechnet.  
Für den Steuerfuß ist der jeweilig geltende Kassenpreis maßgebend.

Für Ausweise, die mehrere Personen zum Eintritt in dieselbe Vorstellung berechtigen, ist das entsprechende Vielfache der Steuer, und wenn die zugelassene Personenzahl auf der Eintrittskarte nicht angegeben ist, das Fünffache der Steuer zu entrichten.

Karten, die zum Besuch mehrerer Vorstellungen berechtigen (Abonnementskarten, Dufendkarten), werden nach der Zahl der zugelassenen Vorstellungen unter Zugrundelegung des Kassenpreises für die einzelnen Vorstellungen besteuert.

§ 1d.  
Auf allen Eintrittskarten und sonstigen an deren Stelle tretenden Ausweisen muß der Betrag der dafür zu entrichtenden Steuer oder der amtliche Vermerk „steuerfrei“ angegeben sein. Die zu versteuernden Ausweise selbst sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und vor ihrer Verwendung in Bogen oder Blöcke oder einer sonstigen vom Magistrat genehmigten Form der zuständigen Amtsstelle zur Abstempelung vorzulegen. Andere als nach vorstehenden Bestimmungen abgestempelte oder gestempelte Ausweise dürfen nicht zur Ausgabe gelangen, falls nicht eine Vereinbarung vorher getroffen ist.  
Die Ausgabe der Ausweise muß stets der laufenden Nummer nach erfolgen.

§ 1e.  
Der Unternehmer ist verpflichtet, über sämtliche täglich ausgegebenen Ausweise aller Art (Tagekarten, Abonnementskarten, Dufendkarten usw.) nach einem vom Magistrat vorzuschreibenden Muster eine fortlaufende Nachweisung zu führen, welche auf Verlangen in Urchrift vorzulegen ist.

§ 1f.  
Werden die für die Steuerberechnung erforderlichen Angaben überhaupt nicht oder unvollständig oder unrichtig erstattet oder nachgewiesen, so kann der Magistrat gemäß § 8 dieser Ordnung eine Strafe von 1 Mark bis 30 Mark festsetzen.

§ 1g.  
Den mit einer Ausweisekarte versehenen städtischen Beauftragten ist von dem Veranstalter der Lustbarkeit und demjenigen, welcher den Raum oder den Platz für die Lustbarkeit hergibt, auf Ersuchen jede einschlägige Auskunft zu erteilen, die erforderlichen Urkunden (Steuerquittungen, Ausweise usw.) vorzulegen und zur Ausübung perhändlicher Kontrolle freies Zutritt zu den benutzten Räumen zu gestatten.

III. § 4 der Luftbarkeitssteuerordnung erhält folgenden Zusatz:  
Steuerfrei bleiben ferner Veranstaltungen, die von Schülern oder für Schüler von Unterrichtsanstalten dargeboten werden.

IV. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, und zwar vorerst nur auf die Dauer von 2 Jahren.  
Biedrich, den 24. Januar 1913.  
Der Magistrat. J. B.: Kranzbühler.

B. A. 1114.12. Genehmigt.  
Wiesbaden, den 13. Februar 1913.  
Der Bezirksauschuh: Schwerin.

Nr. 1958. Die Zustimmung wird erteilt.  
Cassel, den 8. März 1913.  
Der Ober-Präsident. In Vertretung: Oges.

Wird hiermit wiederholt veröffentlicht.  
Biedrich, den 10. September 1914.  
Der Magistrat. Vogt.

**Aufruf.**

In ernster Stunde wenden wir uns an alle Kreisangehörigen mit der Bitte um Liebesgaben für die Zwecke des Roten Kreuzes. Neben Viefierung von Geldspenden dringend erwünscht.  
Wir bitten, die Anmeldung der Liebesgaben bei den Herren Bürgermeistern (in Biedrich bei der Geschäftsstelle des Ortsausschusses für Kriegsfürsorge im Rathaus, Zimmer 18) oder bei unserer Geschäftsstelle im Kreisbau, Lessingstraße 16 in Wiesbaden (Zimmer 18) zu bewirken.

Bare Einzahlungen können mit Zweckangabe auch an die Kreisammunikalkasse in Wiesbaden Lessingstraße 16 — Postfachkonto Amt Frankfurt (Main) Nr. 6522 — erfolgen.

Jede Gabe, auch die kleinste, ist willkommen.  
Wiesbaden, den 5. August 1914.  
Lessingstraße 16.  
Der Vorstand des Kreisvereins vom Roten Kreuz für den Landkreis Wiesbaden.  
von Heimburg.